

# Die Ordnung der Wirtschaft

SEITE 16 · FREITAG, 24. JANUAR 2020 · NR. 20

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG



Berlin 1920: Demonstration vor dem Reichstag anlässlich der Ratifizierung über das Betriebsverfassungsgesetz  
Foto: E. Z. Photo

tel ermöglicht werden, wenn hieraus der Betriebsschafft und dem Gewerbe keine Nachteile drohen. Auf Betriebsseiten besteht oft genauer Bedarf an einer schnellen, effektiven und im Übrigen auch kostengünstigen Sitzungsform wie beim Aufsichtsrat. Insbesondere im Gesamt- oder Konzernbetriebsrat würden Konferenzen per Videoübertragung zeitunabhängige Anreisen oder Übernachtungen vermeidbar.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen: Videokonferenzen sind grundsätzlich zulässig, und ein Verbot gegen den öffentlichkeitsausschluss wird legitimadig erst anzunehmen sein, wenn konkrete Anzeichen für eine missbräuchliche Verwendung des Videokonferenzformats bestehen. Auch die "irritante" Betriebsversammlung unter Verwendung einer Videokonferenzschaltung scheint nicht am Öffentlichkeitsausschluss. Bei Nutzung des Videokonferenzformats kann zwar die Gefahr einer Zugangsverschaffung durch unberechtigte Personen nicht restlos ausgeräumt werden. Das ist jedoch auch bei der konventionellen Betriebsversammlung „am gemeinsamen Tisch“ nicht anders.

## Legitime Anliegen der Arbeitgeber

Ein mutiger Gesetzgeber wird weiterdenken. Es geht um, aufpassungen, die das Gleichgewicht zwischen Unternehmen und Betriebsrat nicht verschieben, sondern zu einem zugepassten, der voneinander Arbeitsteilung angepassten, besseren Regelungsräumen führen. Ganz generell ist zu prüfen, Gesetzliche Regelungen können verstärkt zur Disposition der Betriebsparteien gestellt werden, denn dort, wo der Konsens zwischen Arbeitgeber und unabhängiger Arbeitnehmervertretung gefunden wird, besteht die Verantwortung der Angemessenheit, die die gesetzliche, weit weniger betriebspezifische Regelung entsprechend erscheinen lässt. Das gilt insbesondere auch für die vom Europäischen Gerichtshof angesessene Debatte um die Aufzeichnung von Arbeitszeiten. Der Gesetzgeber ist in der Vergangenheit diesen Weg etwa bei dem Arbeitzeitgesetz gegangen, und er kann ihm folgenstreit hin zu anderen Regelungen: Vertraulichkeit dieser Zeiten sollte weiterhin möglich bleiben, aber eben abgesetzt durch eine Veranlassung mit der Arbeitnehmervertretung.

Ein Forschertum kommt auch darin liegen, dass Rechtskanäle, die sich durch die Gesetzgebung umsklart in den vergangenen Jahren entwickelt haben, zukünftig variiert würden. Zweiens entspricht das Gesetz auch 100 Jahren dunkel wie der Mund der Pflaume. So ist

# Mitbestimmung: Mut zur Reform

Gregor Thüsing

ast auf den Tag genau 100 Jahre ist es nun her, dass das Betriebsverfassungsgesetz am 4. Februar 1920 in Kraft trat. Der Gesetzgeber erfüllte damit das Versprechen des Artikels 165 der Weimarer Reichsverfassung: Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahlnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsverbänden. „Das neue Recht kann nicht

etwa die Frage der Betriebsvertragsgewerkschaften oder die Haftung des Betriebsrats eine große Unbekannte juristischer Beratung. Hier wäre Vorsorge zu machen wäre leicht möglich. Das Betriebsratsamt ist ein Einkommen sollte, es eine Haftungserscheitierung fördern, will man nicht die Funktion oder die Arbeit des Betriebsrats unter das Damno Klesswettbewerb ungenauer finanzieller Verantwortung stellen. Eine Freistellung vorläufiger Haftung über - auch dies wird gefordert - wäre systemwidrig. Auch fordert eine Anliegen. So ist die Frage der Eilzulieferung etwa eine bessere Verzähnung von gewerkschaftlichem Wirken und Betriebssicherheit. Auch benötige ich eine schnelle Entscheidung über eine solche Sicht der Dinge; benötigt wird sich fragen müssen: Warum nicht?

Auch die Arbeitgeberseite hat legitime Anliegen. Wenn die Frage der Eilzulieferung etwa eine bessere Verzähnung von Gewerkschaftlichem Wirken und Betriebssicherheit erforderlich ist, darf sie nicht auf Kosten der Gewerkschaften gehen. Es muss eine schnelle Entscheidung über eine solche Sicht der Dinge; benötigt wird sich fragen müssen: Warum nicht?

Das Gesetz nicht beantragt. Allein die Ratschussern unterscheiden nun zwischen zu Schadens im Unternehmen führen, die von keiner Seite gewollt sind und durch gezielte Aktionen verhindert werden können. Stunvoll ist auch ein Nachdenken über die Grenzen der Mittel bestimzung bei der Kündigung. Wenn die Abhöhung des Betriebsrats ungewollt schadet, kann die Reaktion der Gewerkschaften vielerorts passieren, dass sie die Kündigung abwehrt. Mitgeschlagen. Womit geht es mit der kleinen Hauptsinn. Aber nicht immer mehr, sondern immer besser muss das Wortlaut des Gesetzes anwickeleit hat. Den Fächer möglicher Ansätze ist da mit ausgeschlagen. Womit geht es mit dem Widerrufen? Sie hat mit dem Widerrufen keinen Sinn. Die Reaktion der Gewerkschaften ist die, dass sie die Kündigung bestätigen. Auch hier kommt die Reaktion korrigiert werden, dass sie losgelöst vom Wortlaut des Gesetzes anwickeleit hat.

Den Fächer möglicher Ansätze ist da mit ausgeschlagen. Womit geht es mit dem Widerrufen? Sie hat mit dem Widerrufen keinen Sinn. Die Reaktion der Gewerkschaften ist die, dass sie die Kündigung bestätigen. Auch hier kommt die Reaktion korrigiert werden, dass sie losgelöst vom Wortlaut des Gesetzes anwickeleit hat.

Recht ist von gesellschaftlicher Akzeptanz. Das Recht der betrieblichen Mitbestimmung kann nur dann ein Standortvorteil sein, wenn es diese Ziele angemessen im Blick behält. Keine Anpassung aber vorzunehmen, weil der Konflikt so schwierig zunehmen, weil das Gesetz so schwierig zu verstehen ist, müttige Politik, die sich verbürgt ist, ist müttige Politik, die sich verbürgt ist, wenn sie sich alle, die an der Neuregelung teiligen soll, doch den gleichen Zügen verpflichtet fühlen. Ziele die schon bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch die entsprechende Formulierung bestehen. Das Gesetz soll dazu beitragen und wird dazu beitragen, dass es gewahrt wird. Das heißt, dass es die Gewerkschaften nicht wieder sein versprach Rechtsabschaltung eines Schücks von 100 Jahren. Wenn ein auch künftig gelten, dann ist es in der Tat ein gutes Gesetz. An die Arbeit!

Blutig wurde vor 100 Jahren das Recht erkämpft, Betriebsräte zu gründen. Umstritten ist das Gesetz bis heute. Zukunft hat es, wenn es an die moderne Arbeitswirklichkeit angepasst wird.

Der Autor

Gregor T

(48) hält den Lehrstuhl für Arbeitsrecht an der Universität Bonn. Der ist Köln und Harvard

Dies ist ein Wert unabhängig von den Interessen des Unternehmens. Externe Effekte werden also internalisiert, ein Interessenausgleich durch den Arbeitgeber

Wer sich zu diesen Zielen bekannnt, aber kann auf das Gesetz nicht verzichten, der wird es prüfen müssen, ob jede Regelung auch in Anbetracht gewandelter Zeiten und so für die heutige Arbeitswelt noch geeignet ist. Den Herausforderungen effektiven Arbeitnehmerschutzes zu begogenen. Als ein Gesetz geschafft es, gab es die Fabrik von heute noch, daß die Dienstleistungswelt vor einem Jahrzehnt, als er 1952 reformiert wurde, gab es daher, als er 1952 reformiert wurde.

noch nicht den Computer, und auch 2001 wird die Digitalisierung weit weniger fortgeschritten, als es heute ist. Ein Gesetz, das durch die Erfahrung seiner Regulierung den Zeiten entfranzt, ist kaum gutes Gesetz. Die Regierungsparteien bekommen sich in ihrem Koalitionsvertrag zur Hochbauaufsicht der Betriebsverfassung und wollen zum einen das vereinfachte Wahlverfahren einer kleinen Branche ausweiten, zum anderen die Mitbestimmung im Feld der Weitertreibenden. Reicht das?

gesetzes „  
se Judentum zu verbannen, da-  
Standortnachteil. Schon bei der Vorstel-  
lung des Gesetzes wird dies der „Drohung  
Rechtsstreitminister auf die „Drohung  
mit Auswanderung“ seitens der Arbeitge-  
ber hin. Da Globalisierung ist sehr eine ein-  
ungleich andere und die Gefahr übermäßi-  
gig.

VIERTE LIEDE

卷之三

den, dass es nicht auf eine Intention des Arbeitgebers ankommt, sondern schon die objektive Einigung für ein Mitbestimmungsrecht ausreicht. Das führt dazu, dass heute allein "IT-Anwendung" als bestimmungspflichtig ist. Ehrendorf fordert nun der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) aus Anlass des Jubiläums ausdrücklich das Gesetz aufzunehmen.

Doch ist das der falsche Weg. Denn wenn man jede Einführung eines neuen Systems der Mitverantwortung des Betriebsrats unterstellt, dann wird er das, einen Stillstand des Unternehmens herbeiführen. Und das gäte aufgrund der schieren Masse oftmals auch.

geht, was es gesetzlich erlaubt und was die Betriebsverfassung erlaubt. Das wäre umso unangebracht, wenn der Arbeitgeber mit den neuen IT-Anwendungen vieles will, aber nicht den Arbeitnehmern kontrollieren möchte. Die Anpassung durch die Rechtsprechung bleibt also der Anpassung durch den Gesetzgeber. Zielfehlende könnte es sein, zwar in der Tat feilige IT-Anwendungen der Mitarbeiter nutzen zu wollen, aber dann den Betriebspakt nutzen vorzuhalten, wenn der Arbeitgeber binden erklärt, dass er die Software eben nicht zur Arbeitnehmerüberwachung einsetzen und daraus gewonnene Erkenntnisse nicht zur Leistungskontrolle nutzen werden.

Wen repräsentiert der Betriebsrat?

SCHILLER

**Frage:** Wer wird durch

den Betriebsrat repräsentiert? Schweiert es nicht die Arbeitnehmer, wenn der Betriebsrat keine Zeichen setzt, wenn das Phänomen der Diversifizierung – nicht mehr allein bei einer Arbeitgeberin, sondern für eine Vielzahl von Arbeitgebern tätig wird und damit eine eindeutige Zuordnung nicht mehr möglich ist. Besonders diskutiert wird dieses Phänomen bei Matrix-Strukturen, in denen von Drittpersonaleinheiten im Rahmen von Projektstrukturen hier gibt es mehrere möglicherweise fiktiven Arbeitnehmern zuständigen Betriebsteilen. In und für welchen Betriebsteil arbeitet der Arbeitnehmer gerade tätig ist. Doch kann ein solches Konglomerat gewisse sein. Ist nicht der Gesetzgeber gefordert,